

Neuss, im Januar 2021

Lohnsteuerberatung im Jahr 2021

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

für das junge Jahr 2021 wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und Erfolg.

2020 war ganz klar ein Ausnahmejahr, nicht nur, was das Steuerrecht anbelangt. Bis März 2020 ging fast alles noch seinen gewohnten Gang, doch spätestens mit den ersten Lockdown-Anordnungen gab es wohl kaum jemanden, der nicht von den bundesweiten Einschränkungen betroffen war.

Gerade deswegen möchten wir uns als allererstes für das in den vergangenen Jahren entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wollen Ihnen auch dieses Jahr wieder unsere Lohnsteuerberatung anbieten.

Aufgrund der derzeit noch bestehenden Einschränkungen und den aktuellen arbeitsrechtlichen Vorgaben (Homeoffice) können wir Sie leider auf unabsehbarer Zeit nur telefonisch oder per Email beraten. Dennoch bitten wir Sie, gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Denn gerade in diesen Wochen, in denen der Gesetzgeber diverse Steuerpakete zur Bewältigung der aktuellen Probleme auf den Weg gebracht hat, ist es wichtig, einen Berater an der Seite zu haben, der mit der Vielzahl der steuerlichen Gesetzesänderungen vertraut ist.

Ihre Unterlagen können Sie uns gerne per Post oder auch auf dem elektronischen Weg einreichen.

Die im Zuge der Corona-Krise vom Gesetzgeber für viele von Ihnen wichtigste vorgenommene Erleichterung ist die Kostenpauschale für das Homeoffice. Unabhängig von wo Sie Zuhause arbeiten, können pauschal pro Tag 5 €, für max. 120 Tage angesetzt werden. Sollte Sie ein eigenes Arbeitszimmer zu Hause haben, greifen alternativ die Kosten für dieses Arbeitszimmer, wenn Ihnen ein regulärer Arbeitsplatz am Beschäftigungsort nicht zur Verfügung steht. Diese konkurrierende Möglichkeit wird von uns selbstverständlich geprüft. Für beide Varianten werden aber entsprechende Bescheinigungen des Arbeitgebers benötigt.

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber, trotz der hohen Neuverschuldung, an den geplanten Steuersenkungen für das Jahr 2021 festgehalten. Für die meisten von uns fällt ab diesem Jahr der Solidaritätszuschlag gänzlich weg oder wird erheblich abgemildert. Bisher wurde der Solidaritätszuschlag ab einer Einkommensteuer von 972 € bei Ledigen erhoben. Ab 2021 fällt der Solidaritätszuschlag erst ab einer Einkommensteuer von 16.956 € an. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber zum Jahresende das "Behinderten-Pauschbetragsgesetz" mit Gültigkeit ab dem Jahr 2021 verabschiedet. Dadurch verdoppeln sich dieses Jahr die Pauschbeträge, z. B. bei 50 % Grad der Behinderung von 570 € auf 1.140 €. Auch kommt es zu einer erheblichen Verbesserung der Pflegepauschbeträge (z. B. Pflegestufe IV/V von 924 € auf 1.800 €).

Weitere Vergünstigungen sind die Erhöhung des Grundfreibetrages für das Jahr 2021 auf 9.744 € (Ledige) und 19.488 € (Verheiratete). Der Kinderfreibetrag wird auf 2.730 € erhöht.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unsere Homepage (www.bootz.de), sowie die Kontaktdaten unserer Mitarbeiter.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns per Post bzw. per E-Mail an info@bootz.de.

Hierbei möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir weiterhin Partner **der Familienkarte im Rhein-Kreis-Neuss** sind.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brammertz und F.-J. Schiel

Unterlagen für die Einkommensteuererklärung 2020 (beispielhaft)

ALLGEMEIN

- Einkommensteuerbescheid 2019 und weitere Steuerbescheide, die in 2020 ergangen sind
- Neue Anschrift oder neue Bankverbindung bei Wohnungs- oder Bankwechsel
- Antrag für **Wohnungsbauprämie** (unterschrieben, bei Eheleuten von beiden)
- Bescheinigung der Altersvorsorgezulage (**Riesterrente**)

STUEKARTENEINKUNFTE / AUSHILFSTÄTIGKEIT

- Alle Lohnsteuerbescheinigungen (Kopie genügt)
- Nachweise über Zeiten ohne Arbeitsverhältnis
 - Leistungsnachweise des Arbeitsamtes
 - Bescheinigung über erhaltenes Elterngeld
 - Bescheinigung der Krankenkasse
 - Arbeitgeberbescheinigung für unbezahlten Urlaub usw.
- Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen – Anlage VL
- Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverhältnissen entstanden sind, z.B.
 - Fahrtkosten zur Arbeit: Entfernung der kürzesten, benutzbaren Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
=> auch dann, wenn ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden
 - Arbeitgeberbescheinigung über gearbeitete Samstage oder Sonntage
 - Arbeitgeberbescheinigung über Einsatzwechseltätigkeit (z.B. Monteur- oder Bautätigkeit) oder Fahrtätigkeit
 - berufliche Abwesenheitstage von der Betriebsstätte z. B. Fortbildungen, Meetings, Kundenbesuche...
 - Typische Arbeitskleidung und deren Reinigung, Fachliteratur, Arbeitsmaterial (Werkzeuge oder Büromaterial)
- Zahlungsnachweis über Gewerkschaftsbeiträge
- Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie deren Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt

WEITERE EINKUNFTSARTEN

- **Renteneinkünfte**
 - Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung sowie von Ihren ehemaligen Arbeitgebern und den Versorgungskassen
- **Zins- Kapitaleinkünfte (Wertpapierspekulationsgeschäfte)**
 - Bankbescheinigungen aller Banken, über Zinsen, Dividenden und sonstiger Kapitaleinkünfte sämtlicher Konten
 - Original-Steuerbescheinigungen, auf welchen der Zinsabzug bescheinigt wird
 - Zinsbescheinigung vom Mietkautionssparbüchern oder Rücklagenkonten bei Wohneigentümergeinschaften.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
 - Höhe der monatlichen Miete und der Umlage (aktuelle Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen), Quadratmeterzahl der vermieteten Wohnung und des gesamten Objektes, Aufstellung und belegmäßiger Nachweis sämtlicher entstandener Kosten
- **Einkünfte aus nebenberuflicher gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit**
 - Belege über alle Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. Bei größerem Umfang bitte Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

SONDERAUSGABEN

- Bescheinigung der privaten Krankenversicherungsbeiträge
- Lebensversicherungen (Abschluss vor dem 01.01.2005), Unfall-, alle Haftpflicht-, Renten- und Risikolebensversicherungen.
- Riester-Rente: Sozialversicherungsnummer
- Nachweis über gezahlte Spenden und Parteibeiträge
- Nachweis über Unterhaltszahlungen an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Nachweis über Krankheitskosten
 - Medikamente, Brille, Zahnersatz einschließlich der Versicherungserstattungen
 - Kurkosten einschließlich Bestätigung der Krankenkasse oder des Gesundheitsamtes über die Notwendigkeit
- Beerdigungskosten
- Nachweis über Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Nachweise über Handwerker-Rechnungen in der Wohnimmobilie mit Kontoauszug der Überweisung des Zahlungsbetrags (hierzu gehört auch die **Nebenkostenabrechnung** Ihres Vermieters)
- Zahlungsnachweise und Unterstützungsbescheinigungen bei Unterstützung bedürftiger Verwandter gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder)
- Nachweis über Heim- und Pflegeunterbringung von Angehörigen
- Nachweis über Körperbehinderung (eigene / Ehegatte / Kinder)

KINDER 2020

- **Steueridentifikationsnummer**
- **aktueller Kindergeldbescheid**
- **Schulbescheinigung/Berufsausbildungsvertrag der Kinder, die über 18 Jahre alt sind**
- **Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Nachweis: Rechnung plus Überweisungsbeleg**
z.B. Tagesmütter und Kindergartenbeiträge (ohne Verpflegungsgeld)